

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1971	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 71	Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder	65
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 830-2, 2030-1, 2030-2, 2032-1, 53-4	
25. 1. 71	Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	68
	Bundesgesetzbl. III 53-4	
25. 1. 71	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	70
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	71

Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder

Vom 25. Januar 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, über die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte außerstande ist, sie zu unterhalten, oder“.

2. In Satz 1 werden die Worte „und unverheiratet sind“ gestrichen.

Artikel 2

In § 583 Abs. 3 Satz 1, § 1262 Abs. 3 Satz 2 und § 1267 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird jeweils das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.

Artikel 3

In § 39 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird jeweils das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.

Artikel 4

In § 60 Abs. 3 Satz 2 und § 67 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird jeweils das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.

Artikel 5

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz—KOV—vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und eigene Mittel“ ersetzt durch die Worte „und dessen Ehegatten sowie Mittel des Beschädigten“.

2. § 27 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erziehungsbeihilfen werden längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes gewährt.“

3. In § 33b Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes“ gestrichen und am Ende von Buchstabe c angefügt:

„ , über die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

4. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „unverheiratete“ gestrichen und am Ende von Buchstabe c angefügt:

„ , über die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte außerstande ist, sie zu unterhalten.“

Artikel 6

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „ledige“ gestrichen.
2. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „und Waise auch die Verheiratung, die Witwe auch“ durch die Worte „auch die Verheiratung und“ ersetzt.
3. In § 90 Abs. 2 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 7

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 164 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ledige“ gestrichen.
2. § 165 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Bezug von Einkünften nach § 158 oder §§ 160 bis 160b, die Witwe auch die Verheiratung (§ 164 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Ansprüche nach § 164 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“.
3. In § 167 Abs. 2 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 8

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
2. In § 27 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und in Absatz 2 Satz 1 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. In § 57 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 9

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz — KOV — vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ledige“ gestrichen.
2. § 60 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Bezug von Einkünften nach § 53 oder §§ 55 bis 55b, die Witwe auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Ansprüche nach § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 10

Ist nach den Gesetzen, die durch die vorstehenden Vorschriften geändert werden, zur Gewährung der Leistung ein Antrag erforderlich, so gilt ein Antrag auf eine Leistung nach diesem Gesetz, der binnen eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, als am 1. Juni 1970 gestellt.

Artikel 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine

nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Satz 1 ist für die durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen auch unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs anzuwenden, wenn unter den in der Zeit vor dem 1. Juni 1970 gegebenen Umständen des Einzelfalles die Eheschließung des Kindes sich kindergeldrechtlich nicht auswirken konnte.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Januar 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 25. Januar 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird der Soldat bei Durchführung der Fachausbildung während der Dauer des Dienstverhältnisses vom militärischen Dienst freigestellt, so ist das aus der Fachausbildung erzielte Einkommen auf die für diesen Zeitraum zustehenden Dienstbezüge anzurechnen.“
2. In der Überschrift vor § 8 werden die Worte „bei Arbeitnehmern“ gestrichen.
3. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

(2) Die nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

(3) Beginnt ein ehemaliger Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf

als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.“

4. In § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Einen Zulassungsschein erhalten auf Antrag auch Soldaten, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Erteilung des Eingliederungsscheins vorliegen, wenn sie auf Grund einer bis zum 31. Dezember 1969 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind.“
5. In § 11 a werden in Satz 2 hinter den Worten „zwischen dem Unterhaltszuschuß“ die Worte „ohne Kinderzuschlag“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Satz 2“ die Worte „sowie in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs nach § 40 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 6 Satz 3 des Soldatengesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgelohnnisse zustehen,“ gestrichen.
7. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Wird ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses der Berechnung der Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 die Gesamtdienstzeit

zugrunde zu legen. Beträge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses nach den §§ 11 bis 13 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit. Anstelle des Eingliederungsscheins wird der Zulassungsschein auch dann erteilt, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluß an sein Wehrdienstverhältnis Beamter werden will, es sei denn, das letzte Dienstverhältnis hat nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet. Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Berufsförderung sind auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen."

8. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a und b und Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Die in Artikel 1 Nr. 4 genannten Soldaten, denen bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, erhalten auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gestellt sein muß, gegen Rückgabe des Eingliederungsscheins einen Zulassungsschein. Auf die nach Erteilung des Zulassungsscheins zustehende Versorgung nach den §§ 11 und 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die bereits gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe und Ausgleichsbezüge) anzurechnen. Hat sich das

Dienstverhältnis infolge Erteilung des Eingliederungsscheins nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängert, stellt die für die Erteilung zuständige Stelle bei Aushändigung des Zulassungsscheins fest, daß das Recht aus dem Eingliederungsschein erloschen ist; diese Feststellung steht der Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gleich.

§ 2

Wiederverwendeten Soldaten (§ 13a), die bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits einen Eingliederungsschein erhalten haben, ist unter Einziehung des Eingliederungsscheins ein Zulassungsschein zu erteilen, es sei denn, das letzte Dienstverhältnis hat nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet. Auf die nach Erteilung des Zulassungsscheins zustehende Versorgung nach den §§ 11, 12 und 13a des Soldatenversorgungsgesetzes sind die bereits gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe und Ausgleichsbezüge) anzurechnen. § 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 4. April 1969,
2. Artikel 1 Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
3. Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 Buchstabe b, Artikel 2 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Januar 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 25. Januar 1971

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 29. Januar bis 7. Februar 1971 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1971“,
2. die in der Zeit vom 6. bis 14. Februar 1971 in Essen stattfindende „DEUBAU '71 — 5. Deutsche Bau-Ausstellung —“,
3. die in der Zeit vom 18. bis 21. Februar 1971 in München stattfindende „ISPO 71 — Internationale Sportartikelmesse —“,
4. die in der Zeit vom 26. Februar bis 1. März 1971 in München stattfindende „CARAVAN + BOOT — Ausstellung für Caravans, Boote und Zubehör —“,
5. die in der Zeit vom 27. Februar bis 7. März 1971 in München stattfindende „BAUMA 71 — 16. Internationale Baumaschinen-Messe —“,
6. die in der Zeit vom 6. bis 14. März 1971 in Berlin stattfindende „Internationale Boots- und Freizeitschau Berlin 1971 und 5. Internationale Tourismus-Börse (ITB) Berlin 1971“,
7. die in der Zeit vom 13. bis 21. März 1971 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse München 1971 — 23. Messe des Handwerks und der Zuliefer-Industrie —“,
8. die in der Zeit vom 14. bis 17. März 1971 in Düsseldorf stattfindende „88. IGEDO“,
9. die in der Zeit vom 18. bis 22. April 1971 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 77. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
10. die in der Zeit vom 25. bis 29. April 1971 in Düsseldorf stattfindende „89. IGEDO“,
11. die in der Zeit vom 8. bis 16. Mai 1971 in Berlin stattfindende „iba 71 Berlin“ Internationale Bäckerei-Fachausstellung,
12. die in der Zeit vom 1. bis 6. Juni 1971 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung“,
13. die in der Zeit vom 24. bis 27. Juni 1971 in Dortmund stattfindende „4. Bundesfachschau der Geflügelwirtschaft“,
14. die in der Zeit vom 27. August bis 5. September 1971 in Berlin stattfindende „Internationale Funkausstellung 1971 Berlin“,
15. die in der Zeit vom 12. bis 15. September 1971 in Düsseldorf stattfindende „90. IGEDO“,
16. die in der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 1971 in Essen stattfindende Veranstaltung „10. Internationaler Caravan-Salon“,
17. die in der Zeit vom 12. bis 16. Oktober 1971 in Berlin stattfindende „Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin 1971“,
18. die in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 1971 in Wiesbaden stattfindende Veranstaltung „7. Internationaler Salon Souvenir und Geschenk“,
19. die in der Zeit vom 24. bis 28. Oktober 1971 in Düsseldorf stattfindende „91. IGEDO“,
20. die in der Zeit vom 5. bis 14. November 1971 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1971“.

Bonn, den 25. Januar 1971

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	1. 1. 71	L 1/1
2. 1. 71 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Einsetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	5. 1. 71	L 3/1
22. 12. 70 Entscheidung Nr. 3/71/EGKS der Kommission über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus	5. 1. 71	L 3/7
23. 12. 70 Entscheidung Nr. 4/71/EGKS der Kommission über die Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten	5. 1. 71	L 3/15
4. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 5/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 1. 71	L 3/17
4. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 6/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 71	L 3/19
4. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 7/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 71	L 3/21
4. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 8/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 71	L 3/22
4. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 9/71 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Algerien	5. 1. 71	L 3/23
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 10/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 1. 71	L 4/1
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 11/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 71	L 4/3
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 12/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 71	L 4/5
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 13/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 71	L 4/6
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 14/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 1. 71	L 4/7
5. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 15/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 71	L 4/9
30. 12. 70 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 16/71 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	7. 1. 71	L 5/1
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 17/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 1. 71	L 5/6
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 18/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 71	L 5/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 19/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 1. 71	L 5/10
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 20/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 1. 71	L 5/11
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 21/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 1. 71	L 5/12
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 22/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 1. 71	L 5/13
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 23/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 1. 71	L 5/14
6. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 24/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 1. 71	L 5/15
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 25/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 1. 71	L 6/1
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 26/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 71	L 6/3
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 27/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 1. 71	L 6/5
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 28/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 1. 71	L 6/7
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 29/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 1. 71	L 6/10
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 30/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 1. 71	L 6/12
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 31/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 1. 71	L 6/14
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 32/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 1. 71	L 6/16
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 33/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 1. 71	L 6/18
7. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 34/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 1. 71	L 6/19
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 35/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 1. 71	L 7/1
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 36/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 71	L 7/3
8. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 37/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 1. 71	L 7/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.